

10.04.2009

Niederschrift über die Sitzung des gemeinsamen Arbeitsausschusses Technik und Ausrüstung der AGBF und des LFV NRW am 16.03.2009 in den Räumen der Branddirektion der Feuerwehr Düsseldorf.

Beginn: 14:00 Uhr, Ende 17:50 Uhr.

Teilnehmer: GBI Heinen
Ltd.BD Fischer
BAR Flatten
Ltd. BD Klein
OBR Reckert
BD Cimolino
BOAR Arndt
BOI Walbrodt
BAR Krawietz
OBR Schubert
Ltd. BD Penkert.

FW Kall, LFV RP Köln
FW Solingen, AGBF
FW Bonn, AGBF
FW Mülheim, AGBF
FW Münster, AGBF
FW Düsseldorf, AGBF
FW Menden, LFV RP Arnsberg,
FW Dinslaken, LFV RP Düsseldorf
Kreisleitstelle Rheine, LFV RP Münster
FW Ratingen
IDF NRW

Entschuldigt: Ltd. BD Zimmermann
BOAR Kühling

FW Duisburg, AGBF
FW Paderborn, LFV RP Detmold

Gäste: Stolte
Fackler
Schieren

LFS Loy
LFS Baden-Württemberg
WF FZY

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende, Herr Heinen eröffnet um 14.00 Uhr die Sitzung. Er dankt Herrn Cimolino für die freundliche Aufnahme in Düsseldorf. Des Weiteren begrüßt Herr Heinen den neuen Vertreter des LFV Bezirk Münster, Herrn BAR Dieter Krawietz im Arbeitskreis sowie den Vertreter des IDF, Herrn Ltd. BD Berthold Penkert.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2008

Die Niederschrift wird genehmigt. Im Anschluss erfolgen die Ausführungen zu Tagesordnungspunkten der vorangegangenen Sitzung.

TOP 14.4 Statistik im Jahrbuch des DFV

Herr Fischer führt aus, dass keine Möglichkeit zur Änderung (Aufnahme HLF) der Statistik im Jahrbuch des DFV besteht da die Daten aus der Feu 905 übernommen werden. Die Problematik ist bekannt aber die Erhebungsgrundlage liegt beim IM.

Der AK nimmt die Darstellung zur Kenntnis.

TOP 5 Sachstandsinfo AB-V-Dekon

Herr Fischer berichtet, dass in den AK Messtechnik ein Kollege von Köln entsendet wurde.

Der AK nimmt die Darstellung zur Kenntnis.

TOP 7 Nachrüstung bzw. Erstausrüstung von Außenspiegeln an Nutzfahrzeugen

Herr Reckert informiert, dass eine zeitnahe Veröffentlichung in der Fachpresse über das Thema Außenspiegel an Nutzfahrzeugen nicht möglich war.

Der AK hält die Veröffentlichung aufgrund der bestehenden Aktualität auch weiterhin für erforderlich. Diese Information soll allen Fachzeitschriften sowie dem „Feuerwehrmann“ zugehen.

Bzgl. der Informationen von relevanten Themen sollen Infos auch grundsätzlich an die Internetseiten des LFV und der AGBF gesendet werden.

TOP 3 Aktualisierung der Mitarbeiterliste

Die aktualisierte Mitarbeiterliste ist in Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt.



TOP 4 Verfahren bei der Niederschrift; E-Mail Abfrage zur zeitnahen Genehmigung

Herr Walbrodt fragt an, ob in Zukunft die Genehmigung der Sitzungsniederschrift auch in einer E-Mail Abfrage erfolgen kann. Damit könne die Niederschrift zeitnah den anderen Gremien bzw. im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Der AK erhebt keine Einwände.

Die Niederschrift erfolgt weiterhin im Rahmen eines Ergebnisprotokolls, soweit einzelne AK Mitglieder Themenpunkte zur Sitzung ausgearbeitet haben werden diese Texte dem Schriftführer für das Protokoll zur Verfügung gestellt.

TOP 5 Neue Dienstkleidung NRW

Herr Fischer führt den zurzeit vorliegenden Erlassentwurf - Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - an.

Der AK bemängelt, dass keine Beteiligung des Arbeitskreises im Vorfeld erfolgt ist. Soweit bekannt ist die BF Köln bei der Erstellung der Anlage (technische Festschreibung) federführend gewesen. Mit Schreiben vom 26.11.08 hat das Innenministerium im Rahmen der Verbandsbeteiligung um Stellungnahme zum Erlassentwurf nebst beigefügter technischer Beschreibung gebeten. An Einsprüchen sind eine Stellungnahme des Landkreistages und die Einwände einiger Berufsfeuerwehren bekannt.

Seitens des AK werden einige Punkte im Erlass bemängelt die aus Anwendersicht nicht realitätsnah sind. Des Weiteren gibt es Widersprüche bei der technischen Beschreibung. Der AK hält eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes für erforderlich.

Herr Schubert wird bis zum 20.03.09 eine Aufstellung der bisher vorliegenden Stellungnahmen (Landkreistag NW, FW Mülheim, FW Düsseldorf, FW Solingen, FW Witten etc.) vornehmen. Im Anschluss geht eine Zusammenfassung der Einwände an den Vorsitzenden der AGBF NRW und den Präsidenten des LFV NRW.



TOP 6 Kombination von persönlicher Schutzausrüstung und Zubehör -Mitteilung des Ref. 8 der vfdb, TOP 14.2 der Sitzung vom 13.10.08-

Herr Heinen berichtet von dem am 09.03.09 durchgeführten Diskussionsforum im Rahmen der Vortragsreihe „Brennpunkt“ der Universität Wuppertal. Unter anderem erfolgte dort die Darstellung der Sachlage durch einen Anwender (H. Cimolino, BF Düsseldorf), einem Mitglied des Ref. 8 (H. Siebrecht, Dekra EXAM) und des Versicherungsträgers (H. Bach, Unfallkasse NRW) im Rahmen einer kurzen Vortragsreihe. Eine Zusammenfassung der Veranstaltung ist als Anlage 2 der Niederschrift beigelegt.

Herr Fischer erwartet vom Ref. 8 Lösungswege da die von der vfdb dargestellte Verfahrensweise wirklichkeitsfremd ist und an der gängigen Praxis vorbeigeht.

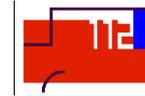
Herr Cimolino führt an, dass aufgrund der EU Richtlinie 89/686/EWG die vom Ref. 8 angeführte Verfahrensweise in der gesamten EU zu Umsetzungsproblemen führen müsste. Vergleichbare Ausstattungsgegenstände/Hilfsmittel sind auch in den Nachbarländern gängige Praxis.

Auf der Jahresfachtagung der vfdb im Mai 2009 soll dieses Thema erneute behandelt werden.

Herr Cimolino wird die Thematik nochmals schriftlich zusammenfassen. Der Vorsitzende wird den Vorgang an den Fachausschuss Recht und Verwaltung des LFV weiterleiten. Parallel wird die DGUV aufgefordert eine Stellungnahme aus Sicht des Unfallversicherungsträgers abzugeben.

Herr Reckert berichtet von einem Arbeitskreis „Leiter der Atemschutzwerkstätten“ der sich in den vergangenen Jahren formiert hat. Anfangs als reiner Anwenderkreis gestartet sind dort nun Vertreter aller Hersteller, Mitarbeiter von Feuerwehren und Kreiseinrichtungen sowie des IDF und der Unfallkasse vertreten. Nun besteht die Anfrage, den AK AGW als Unterarbeitskreis des AK Technik zu führen.

Seitens des AK bestehen keine Einwände jedoch erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung mit dem LFV und der AGBF. Der Vorsitzende des AK AGW würde dann an den Sitzungen des AK Technik teilnehmen.



TOP 7 Alternative Motorkonzepte, Hybrid- oder Erdgasantrieb -Verwendung bei der Feuerwehr-

Herr Klein fragt, an inwieweit Erfahrungen über die Verwendung von alternativen Fahrzeugantrieben bei den Feuerwehren vorliegen. Die FW Mülheim beabsichtigt die Anschaffung von Fahrzeugen mit Erdgasantrieb im PKW-Bereich.

Herr Cimolino berichtet von drei Fahrzeugen (PKW) der FW Düsseldorf. Den Erfahrungsbericht der FW D stellt er den Mitgliedern zur Verfügung. Er hält die Verwendung von E-Antrieben in der Zukunft für sinnvoller.

Herr Schubert berichtet von einem Opel Zafira der FW Essen. Eine Verwendung bei Großfahrzeugen sieht er aufgrund des erforderlichen Mehrgewichts von bis zu 1,5 t als problematisch.

Herr Heinen hält die Nutzung im PKW Bereich als sinnvoll aber ab Transporter für unwahrscheinlich.

TOP 8 Farbbeklebung -neue DIN 14502-3-

Herr Schubert berichtet über die neue DIN 14502 Teil 3 Farbgebung und besondere Kennzeichnung.

Zielsetzung sollte es sein, die in der DIN enthaltenen Soll-Vorgaben in eine Muss-Vorschrift umzusetzen. Die Thematik wird daher an den AK Technik Bund weitergeleitet.

TOP 9 Länderoffene Arbeitsgruppe des AFKzV zur Fahrzeugnormung - Schlussbericht-

Herr Fischer stellt den Abschlussbericht des AFKzV vor der im Vorfeld der Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.

Herr Schubert berichtet über die geplante Neukonzeption vom Normungsausschuss DIN-FNFW-NA 031 04 06 AA. Nach Beendigung der Beratungen wird er das Ergebnis den Mitgliedern des AK zur Verfügung stellen.

Der AK nimmt beide Darstellungen zur Kenntnis.

Herr Reckert stellt in dem Zusammenhang die Frage nach der Zulässigkeit eine DLK durch eine HAB zu ersetzen. Eine solche Vorgehensweise erfolgte in der Vergangenheit an mehreren Standorten.



Herr Fischer berichtet, dass die Kostenfrage hier nicht mehr ausschlaggebend sein kann da die beiden Fahrzeugtypen sich preislich angenähert haben.

Der AK ist mehrheitlich der Auffassung, dass eine DLK soweit sie nach Ihrer primären Aufgabe als Sicherstellung des 2. Rettungsweges erforderlich ist nicht durch eine HAB ersetzt werden kann.

TOP 10 Bericht Info Seminar „Vorstellung des TK“ am IDF

Reckert berichtet über ein Informationsseminar am IDF über die Neustrukturierung des TK und der damit verbundenen Erlasslage.

Der AK sieht es als zwingend notwendig an das die Feuerwehren die Kompetenz des TK auch weiterhin nutzen. Weiterhin wird empfohlen, dass die Gemeinden bei der Abnahme von Neufahrzeugen auch weiterhin eine Abnahme durch das TK durchführen lassen.

Die Verfahrensweise erfolgt lt. Erlass wie folgt.

Die Kommune beauftragt mind. 6 Wochen vor Abnahme das IDF. Die genaue Terminabsprache erfolgt zwischen dem IDF und dem Hersteller. Nach Abschluss der Maßnahme erstellt das IDF der Kommune eine Rechnung über die Durchführung der Abnahme mit evtl. anfallenden Nebenkosten.

Die vom IDF angeführte Vorgehensweise das Fahrzeug nach der Abnahme der Kommune im Nachgang beim IDF in Münster vorzustellen wird als nicht praxisgerecht angesehen.

Als Handlungsempfehlung wird Herr Reckert einen Mustertext für zukünftige Ausschreibungen erstellen.

Um die Entwicklung des TK nach neuer Erlasslage weiterhin zu begleiten wird die Thematik als TOP für die erste Sitzung in 2010 aufgenommen.

TOP 11 Aktuelle Diskussion zur Ausnahmeregelung FW in der Feinstaubverordnung vom 10.10.2006

Herr Cimolino führt aus, dass es zu widersprüchlichen Auslegungen der Ausnahmeregelung für Feuerwehren nach Anhang 3 zu § 2 Abs. 3 der Feinstaubverordnung gekommen ist.

Zur Darstellung der Rechtslage wird die Angelegenheit an den AK Verwaltung und Recht weitergeleitet.

TOP 12 **Verschiedenes**

a) Wasserverlust bei Löschfahrzeugen im Winter – Ladungssicherheit

Bei der Feuerwehr Münster wurde festgestellt, dass der Wasserverlust aus den Löschwassertankanlagen bei Löschfahrzeugen als Ladungsverlust betrachtet werden muss. Dies stellt sich in den Wintermonaten bei Außentemperaturen unter 0° C wegen der Glatteisbildung als Problem dar.

In § 32 -Verkehrshindernisse- der StVO heißt es:

„Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.“

Da der Wasserverlust der Löschwassertankanlage eines TLF 24/50 erheblich war, wurde der Fahrzeughersteller beauftragt, einen wasserdichten Verschluss einzubauen.

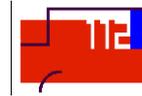
Der AK nimmt die Information zur Kenntnis.

b) Einführung eines Technik Moduls beim IDF

Es wurde die Frage erörtert, ob es unter Berücksichtigung der neuen VAPgD nicht sinnvoll ist, ein Modul Technik analog des eingeführten VB Moduls nach Abschluss der Laufbahnprüfung g.D. einzuführen. Der AK sprach sich mehrheitlich für eine solche Regelung aus.

Herr Penkert erläuterte den Zeitplan zur Aufnahme eines solchen Ansinnens in den Lehrplan des IDF.

Seitens des AK wird ein Unterausschuss gebildet, der bis zur nächsten AK Sitzung ein Curriculum erstellt. Zielsetzung ist danach das Modell dem Ausbildungsbeirat im Dezember 09 vorzustellen. Teilnehmer des Unterausschusses; BAR Flatten, Ltd. BD Klein, OBR Reckert und BD Cimolino.



c) Bericht über die Fachkonferenz "Möglichkeiten zur besseren Wahrnehmbarkeit von Sondersignalanlagen" bei der Deutschen Hochschule der Polizei

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/10/EG (Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) und der nationalen Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung vom 06.03.2007 wurde die Deutsche Hochschule der Polizei gebeten, weitere Möglichkeiten zur besseren Wahrnehmbarkeit von Sondersignalanlagen zu untersuchen. Als Vertreter des Fachausschusses Technik der Deutschen Feuerwehren berichtete Herr Reckert über die Auftaktveranstaltung am 17.02.2009 in Münster-Hiltrup.

Ab August 2009 werden weitere Arbeitssitzungen folgen, in denen der Fronteinbau der Lautsprecher von Sondersignalanlagen zur Reduzierung der Lärmbelastung im Fahrzeuginnenraum weiter diskutiert sowie neue technische Möglichkeiten zur besseren Wahrnehmbarkeit von Sondersignalanlagen erarbeitet werden sollen.

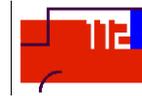
Der AK nimmt den Bericht zur Kenntnis

d) Aktueller Stand in NRW zu intermittierenden Scheinwerfern

Herr Reckert fragt an ob es bzgl. der Zulässigkeit von intermittierenden Scheinwerfern bei der Nutzung an Einsatzfahrzeugen neue Erkenntnis gibt.

Herr Heinen erklärte, dass die Angelegenheit bei MR Probst angesprochen wurde aber noch kein Ergebnis vorliegt. Herr Penkert bestätigt dieses mit Hinweis auf Referat 73. Herr Schubert sieht aus Sicht des Normenausschusses keinen Bedarf mehr an dieser technischen Lösung da die moderne Bauart der Frontblitzer bzw. Flasher in den Kennleuchtenträgern eine Nutzung der Scheinwerfer überflüssig macht.

Herr Reckert verweist auf die hessische Regelung, nach der zukünftig in Hessen keine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO mehr erforderlich ist. Gleiches gilt auch für intermittierende Scheinwerfer an Polizeifahrzeugen in Hamburg.



e) Sachstand zur Beschaffung im Katastrophenschutz, soweit neue Erkenntnisse vorliegen

Herr Schubert berichtet über den aktuellen Stand der Ausschreibung bzw. der zur stattfindenden Auswertung für LF KatS und SW KatS.

Herr Penkert informiert über die geplante Beschaffung der ABC Erkunder. Das DekonV Verfahren läuft wie vorgesehen.

Der AK nimmt den Bericht zur Kenntnis.

f) Selbstbergung des RW mit der Zugeinrichtung in Verbindung mit der Feststellbremse

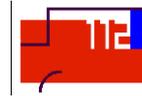
Herr Reckert bittet um Beachtung der Mitteilung des Arbeitsausschusses NA 031-04-07 AA „Sonstige Fahrzeuge“ zum Betrieb der Zugeinrichtung beim Rüstwagen nach DIN 14555-3. Die Selbstbergung des Fahrzeuges mit der Zugeinrichtung ist durch Normvorgaben nicht ausgeschlossen und damit zulässig. Eine mögliche Abhängigkeit von Zugeinrichtung und Feststellbremse ist jedoch zu beachten und beim Einbau der Zugeinrichtung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

Der AK nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

g) Entwurf DIN EN 1147 Gesamtgewicht eines Feuerwehrangehörigen einschl. persönlicher Ausrüstung und Atemschutzgerät 108 kg - ist das noch ein zeitgemäßer Wert?

Im Entwurf der DIN EN 1147 wurde für einen Feuerwehrangehörigen ein Gesamtgewicht mit Atemschutzgerät von 108 kg angegeben. Da es sich hier um die Nutzung von tragbaren Leitern für die Verwendung bei der Feuerwehr handelt, äußert Herr Reckert Bedenken, ob diese Gewichtsannahme als sicherheitstechnisch ausreichend betrachtet werden kann.

Da die Einspruchsfrist abgelaufen ist wird das weitere Verfahren abgewartet.



h) Verwendung von Warnschwellen

Warnschwellen zur Absicherung von Einsatzstellen werden vor allem zur Absicherung von Tagesbaustellen auf der BAB immer häufiger verwendet. Herr Reckert erkundigt sich nach Erfahrungswerten bei Feuerwehren im Lande NRW.

Diese liegen bisher nicht vor.

TOP 13 Ort und Datum der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung findet am 21.09.09 in Ratingen statt.

gez.
Heinen
Vorsitzender

gez.
Walbrodt
Schriftführer

**VORLÄUFIGES
ERGEBNIS-PROTOKOLL**
zur 3. Sitzung der länderoffenen AFKzV-Projektarbeitsgruppe
"Soll-Ist-Abgleich in der Feuerwehrfahrzeugnormung"
am 29. Oktober 2008

TOP 1: Begrüßung und Einleitung, Beschluss der Tagesordnung

- Herr Plattner begrüßte die anwesenden Mitglieder der PAG (Anlage 1: Anwesenheitsliste) in seiner Funktion als Vorsitzender der PAG und dankte Herrn Burlon als Gastgeber. Dieser begrüßte die Anwesenden in den Räumlichkeiten der Hessischen Landesfeuerwehrschule und gab einige organisatorische Hinweise.
- Herr Dolle (Bayern), Herr Schmid (Baden-Württemberg) und Herr Schönherr (Schleswig-Holstein) konnten aus dienstlichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen.
- Der Bitte des Herrn Plattner um Tausch der Tagesordnungspunkte 3 und 4 der mit der Einladung versandten Tagesordnung wurde entsprochen.
- Der Änderungsvorschlag aus Hessen zum Protokoll der 2. Sitzung unter Punkt 3.7, 2. Absatz (Ergänzung um "sollen") wurde mehrheitlich abgelehnt. Damit ist das Protokoll angenommen.

TOP 2: Grundsätze der Normungsarbeit

- Der Diskussionsvorschlag zu Grundsätzen der zukünftigen Normungsarbeit wurde anhand der eingegangenen Stellungnahmen aus den Ländern Punkt für Punkt abgestimmt. Das Ergebnis lautet nun "Grundlagen der zukünftigen Normungsarbeit" (Stand: 31. Oktober 2008) und ist als Anlage 2 diesem Protokoll beigelegt.

TOP 3: Anforderungsprofile für Feuerwehrfahrzeuge der 3,5 t-Klasse

- Da die PAG die Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen der 3,5 t-Klasse weiterhin für notwendig erachtet, müssen entsprechende Normen erstellt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bundesratsinitiative des Freistaats Bayern scheitert, eine Ausnahmegenehmigung des Bundes für die Feuerwehren zu erwirken, die es den Inhabern der Fahrerlaubnisklasse B erlaubt, Fahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,25 t zu fahren. Dann würde bei einer weiteren Zunahme der Fahrgestellmasse sich die Nutzlast verringern, so dass die bisherige Beladung und Besatzung nicht mehr in vollem Umfang mitgeführt werden kann.
- Die Diskussionsgrundlagen für ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (neu) und ein Kleinlöschfahrzeug-Trupp KLF-Tr werden seitens der PAG als geeignet für eine Normungsgrundlage betrachtet und sollen dem FNFW als "*Gestaltungshinweise für 3,5 t-Fahrzeuge*" vorgelegt werden.
- Es sei darauf hingewiesen, dass diese beiden Fahrzeuge der 3,5 t-Klasse nur im Additionsprinzip in der Lage sind, die taktische Einheit einer Gruppe darzustellen. Dies ist bei Dislozierung der Fahrzeuge auf verschiedene Feuerwehreinheiten durch eine entsprechende AAO zu gewährleisten, z.B. gleichzeitige Alarmierung. Diese Fahrzeuge sind in der Lage, wirksame Hilfe inzuleiten.
- Das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W mit 6,3 t zulässiger Gesamtmasse ist nunmehr die kleinste selbständige taktische Einheit, welche wirksame Hilfe leisten kann.
- Die PAG wird dem AFKzV vorschlagen, auf seiner 23. Sitzung im Februar 2009 den FNFW mit der Normung der genannten Fahrzeuge auf der Grundlage der beiden Papiere "*Gestaltungshinweise für 3,5 t-Fahrzeuge*" zu beauftragen.

TOP 4: Typenliste der zu normenden Feuerwehrfahrzeuge

- Die Beratungen erfolgten auf der Grundlage der Feuerwehrfahrzeug-Typenliste "*Geplante Feuerwehrfahrzeugkonzeption des DIN-FNFW-NA 031-04 FBR*" vom 19. September 2008. Zu folgenden Punkten wurde Einvernehmen erzielt:
- Das Kleinlöschfahrzeug KLF muss wieder in die Liste aufgenommen werden (siehe auch erster Punkt zu TOP 3).
- Nach kontroverser Diskussion um das Für und Wider zur Normung von Tanklöschfahrzeugen wurde beschlossen, dass
 - das TLF 20/40 (neben der Version -SL) weiterhin genormt werden soll und

- die Norm für das TLF 16/24-Tr überarbeitet wird als TLF 20/24.
- Die Normung weiterer Tanklöschfahrzeuge wird nicht für erforderlich gehalten.
- Gewichtsgrenzen für die Tanklöschfahrzeuge wurden in der Projektarbeitsgruppe diskutiert, sollen jedoch vom Lenkungsausschuss des FNFW festgelegt werden.
- Die Vorgaben durch die PAG an den FNFW für zu ändernde Normblätter stellen sich dadurch insgesamt wie folgt dar (Die übrigen Fahrzeugtypen bleiben unverändert):

Fahrzeugtyp	Aufgabe	Besatzung	feuerwehertechnische Beladung für Mannschaft	Mindesttankvolumen in Liter	Pumpenart
TSF *	B	6	6	-	PFPN 10-750
KLF *	B	3	6	400	PFPN 10-750
TLF 20/40	B	3	3	4.000	PFPN 10-2000
TLF 20/24	B	3	3	2.400	PFPN 10-2000

* = maximal zulässige Gesamtmasse 3,5 t

TOP 5: Verschiedenes

- Die während der Sitzung festgelegten Arbeitsergebnisse und der Bericht für den AFKzV werden im Umlaufverfahren abgestimmt.
- Der Bericht für den AFKzV wird beinhalten:
 - a. Grundlagen der zukünftigen Normungsarbeit
 - b. Festlegung der neuen Feuerwehrfahrzeug-Typenliste
 - c. Gestaltungshinweise für 3,5 t-Fahrzeuge
 - d. einen Beschlussvorschlag zu a. bis c., inklusive der Institutionalisierung eines Spiegelgremiums (Punkt 10 zu a.)



Harald Jeschke
- Protokollführer -



Hans-Peter Plattner
- Vorsitzender der PAG -

Teilnehmerliste

Anlage 1

für die Sitzung der AFKzV-PAG "Soil/Ist-Abgleich in der Feuerwehrfahrzeugnormung" am 29. Oktober 2008 an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Sitzungsende:

Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle / Land	eMail-Adresse	Unterschrift
Rolf Schmidt	MR	Baden-Württemberg	rolf.schmid@im.bwl.de	entschuldigt
Horst-Eberhard Dolle	MR	Bayern	horst-eberhard.dolle@stmi.bayern.de	entschuldigt
Wittner, Siegfried	BD	Berlin	siegfried.wittner@stmi.de	
Peter Krauß	101	Bremen		
Wolfgang Dähn	BrD	Hamburg		
Ulf Günter	BrD	Mecklenburg-Vorpommern	peter.krauss@hmdis.hessen.de	
Alois Neumair	Ltr. Dezernat 22	Niedersachsen	ulf.guenter@mi.niedersachsen.de	
Jens Großer	Landesbranddirektor	Nordrhein-Westfalen (IdF-NRW)	alois.neumair@idf.nrw.de	
Gottfried Steppan		Saarland		
Hans Schönherr	MR	Sachsen	jens.grosser@smi.sachsen.de	entschuldigt
Rudolf Römer	Stellv. Präsident	Sachsen-Anhalt		entschuldigt
Frank-Michael Fischer	Ltd. BD	Schleswig-Holstein	hans.schoenherr@im.landsh.de	entschuldigt
H. J. Gressmann	Ltd. BD	Thüringen		
Raimund Bücher	Vorsitzender	Deutscher Feuerwehrverband e.V.	roemer@dfv.org	
Dr. Rolf Schildknecht	Vertreter Industrie	AGBF-Bund (BF Solingen)	P. Fischer & Kollegen	
		FNW (BF Braunschweig)	feuerwehr@braunschweig.de	
		Werkfeuerwehrverband Deutschland		
		Albert Ziegler GmbH		

→ vertreten durch Albert Theilacker
 a.theilacker@ziegler.de
 Albert Ziegler GmbH
 Q. d. 6

**Grundlagen der zukünftigen Normungsarbeit
 - Vorschlag der AFKzV-Länderarbeitsgruppe -**

Ifd. Nr.	Diskussionsergebnis
1.	<p>Städtische und ländliche Gemeinwesen sind aus fachlicher Sicht bezüglich des Gefährdungspotenzials und des daraus folgenden Fahrzeugbedarfs nach einheitlichen Kriterien und Verfahren zu bewerten, um dieselben Schutzziele flächendeckend garantieren zu können. Aus den verschiedenen Gefährdungspotentialen ergeben sich unterschiedliche Anforderungen für einzelne Feuerwehren. Der Ausrüstungsbedarf ergibt sich also aus einer Gefährdungsabschätzung der jeweiligen kommunalen Ausrücke- und Zuständigkeitsbereiche. Die Gefährdungsabschätzung bildet die Grundlage für Feuerwehrbedarfspläne, die nach landeseinheitlichen Strukturen erstellt werden sollten. Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben beispielsweise solche Rahmenbedarfspläne in ihren Rechtsgrundlagen, wie z.B. in Feuerwehrorganisationsverordnungen entwickelt.</p>
2.	<p>Mit kleinen, wendigen und preiswerten Fahrzeugen sind die Feuerwehren insbesondere im ländlichen Raum in der Lage, innerhalb einer Hilfsfrist wirksame Hilfe einzuleiten (TSF, TSF-W, KLF, StLF). Durch das Verbundsystem der gegenseitigen Hilfe nach dem Additionsprinzip bzw. Rendezvous-Verfahren sind die Feuerwehren auch dort in der Lage, wirksame Hilfe zu leisten. Aus übergeordneten - strategisch-konzeptionellen und verbandspolitischen - Gründen (Erhalt der dörflichen Feuerwehren) muss an Einsatzfahrzeugen der 3,5 t-Klasse festgehalten werden.</p>
3.	<p>Das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug in den Ausführungen HLF 10/6 und HLF 20/16 ist das Universalfahrzeug der Zukunft. Mit diesen Fahrzeugen können die meisten Einsätze bewältigt werden. Im ländlichen Raum können diese Fahrzeuge</p>

	<p>für überörtliche Aufgaben stützpunktartig stationiert werden, um die mit kleinen Löschfahrzeugen ausgestatteten örtlichen Feuerwehreinheiten zu verstärken.</p>
4.	<p>Ein Dogmenstreit um Staffel oder Gruppe ist nicht notwendig und zielführend. Hier gilt nicht ein "entweder-oder" sondern "sowohl-als-auch". Einerseits verfügen die Feuerwehrfahrzeuge mit Staffelbesetzung grundsätzlich über eine Gruppenbeladung und können durch nachrückende Einsatzkräfte erforderlichenfalls zur Gruppe verstärkt werden. Andererseits sind die Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge und Löschgruppenfahrzeuge notwendigerweise mit einer Gruppenkabine ausgestattet, doch ist es jederzeit möglich, auch mit einer Staffel auszurücken.</p>
5.	<p>Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge, Löschgruppenfahrzeuge und Löschfahrzeuge mit Staffelbesetzung werden im Bedarfsfall durch Sonderfahrzeuge mit Truppbesetzung ergänzt, wie z.B. Tanklöschfahrzeuge (TLF 20/40, TLF 20/40-SL), Hubrettungsfahrzeuge [DLA (K), HAB] und Sonderfahrzeuge zur materiellen Ergänzung, wie Rüstwagen (RW), Schlauchwagen (SW) und Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G).</p>
6.	<p>Nur die Fahrzeuge, die in größeren Stückzahlen benötigt werden, sollen genormt werden. Das Ziel einer Typenreduzierung ist nicht über den Normungsweg zu erreichen. Eine zwischen den Ländern und dem DIN abgestimmte Fahrzeugliste für zu normende Feuerwehrfahrzeuge beinhaltet konkrete Fahrzeugnormen mit klar definierten und begrenzten Spielräumen. Aus diesem Normenangebot wählen die Länder auf der Grundlage ihres länderspezifischen Bedarfs die Typen aus, welche erforderlich sind, um eine kompatible und aufeinander abgestimmte, flächendeckende Ausstattung zu erreichen.</p>
7.	<p>Der Kernaussage der Fuldaer Resolution des FNFW vom Mai 1999 ist Rechnung zu tragen: Für den jeweiligen Fahrzeugtyp ist in einem Normblatt ein Mindeststandard festzulegen, der begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb der gegebenen Platz- und Gewichtsreserven sowie der geltenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zulässt. Dabei muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen werden, um die wirtschaftliche Herstellung der Grundfahrzeugtypen gewährleisten zu können und um eine unendliche Typenvielfalt zu verhindern. Der Einsicht und der Selbstdisziplin der kommunalen Aufgabenträger kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.</p>

8.	<p>Da Feuerwehrfahrzeuge bekanntlich sehr alt werden - das Lebensalter dieser Fahrzeuge beträgt in Deutschland durchschnittlich 16 Jahre, ein Drittel ist älter als 20 Jahre und bei der Aussonderung werden Spitzenwerte zwischen 35 und 40 Jahre erreicht - sind organisatorische Fahrzeugkonzepte der Länder und Technische Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) e.V. langfristig und nachhaltig zu gestalten. Laufende Änderungen widersprechen diesem Ziel der Nachhaltigkeit und erschweren den Anwendern die Umsetzung der Konzepte. Normen sollten daher einen Bestand von 10 Jahren aufweisen. Die allgemeine Erkenntnis, dass die Lage dynamisch ist und in längeren Zeitabständen neu beurteilt werden muss, wird auch durch die Feuerwehrgeschichte bestätigt. Nicht das jeweils technisch Machbare ist fortlaufend zu normen, sondern nur das tatsächlich Erforderliche.</p>
9.	<p>Über Ziel und Inhalt der Normungsarbeit ist die Anwenderseite öffentlichkeitswirksam und transparent zu informieren. Eine Expertendiskussion über die Fahrzeugnormung im Rahmen des Einspruchsverfahrens zu Normentwürfen ist fruchtbar und für die zukünftige Fahrzeugentwicklung unverzichtbar. Sie dient der Transparenz und der Akzeptanz.</p>
10.	<p>Der Bedarf der Anwender (Länder, Gemeinden, AGBF und DFV) zur Normung verschiedener Typen von Feuerwehrfahrzeugen ist von diesen zusammenzustellen und im Lenkungsausschuss mit dem Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im Deutschen Institut für Normung (DIN) e.V. abzustimmen. Der AFKzV institutionalisiert dazu ein Spiegelgremium aus Vertretern der Anwender, welches die vier Ländervertreter im Lenkungsausschuss berät und unterstützt.</p>



Hans-Peter Plattner



Premiere des ersten

Wuppertaler Forum zur Sicherheitswissenschaft und zum Brand- und Explosionsschutz

Brennpunkt

am Montag, den 9. März 2009

Erneut stellte die BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL ihre Rolle als sicherheitswissenschaftlicher „Partner der Feuerwehr“ sowie ihr Potenzial für die Bergische Region unter Beweis, indem sie in Kooperation mit der FEUERWEHR WUPPERTAL das interessierte Fachpublikum am Montag, den 9. März 2009 erstmalig zu einem Fachforum über das Thema „Zubehör und Hilfsmittel an Persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr“ eingeladen wurde. Knapp einhundert Mitglieder von Feuerwehren, Feuerwehrverbänden, Sicherheitswissenschaftler und Studierende der Sicherheitstechnik folgten der Einladung und beteiligten sich engagiert an dem Themenabend.

Der Initiatorenkreis des Forums Brennpunkt umfasst die Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Uli Barth (Leiter des Lehrstuhls ‚Methoden der Sicherheitstechnik/Unfallforschung‘, Wuppertal), Herrn Ltd. BD Dipl.-Chem. Siegfried Brütsch (Leiter der Berufsfeuerwehr Wuppertal), Herrn Städt. BD Dipl.-Ing. Ulrich Cimolino (Berufsfeuerwehr Düsseldorf) und Herrn Städt. BD Dipl.-Ing. Dirk Aschenbrenner (Berufsfeuerwehr Dortmund). Die Initiative bezweckt, bedeutsame Fragestellungen aus der Sicherheitswissenschaft, insbesondere aus dem Brand- und Explosionsschutz zu thematisieren. Das Veranstaltungskonzept sieht vor, das Forum Brennpunkt zukünftig in einem halb- bis vierteljährlichem Abstand durchzuführen und damit eine neutrale Informationsplattform zu bieten, auf der sich dann auch die interessierte Fachöffentlichkeit begegnen und ergebnisoffen austauschen kann.



Bild: Referenten und Moderatoren des Forums Brennpunkt

(Fotos: Martin Henze, BUW - Öffentlichkeitsarbeit Abt. Sicherheitstechnik)

Die Redensart „Nomen est Omen“ traf denn auch die bei der Premiere des Forums „Brennpunkt“ thematisierte Problematik „Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr im Spannungsfeld von Produktsicherheit und Arbeitssicherheit“. Ein Spannungsfeld resultiert aufgrund der in der Einsatzpraxis der Feuerwehren teils unumgängliche Erfordernis, teils aber auch den die praktische Realität darstellenden Umstand, dass einerseits verschiedene Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) miteinander und andererseits PSA mit unterschiedlichsten Zubehörartikeln kombiniert werden.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer führte Herr Prof. Barth zunächst in die Thematik ein: Als persönliche Schutzausrüstungen gelten Vorrichtungen und Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden. Der europäische Sicherheitsansatz fußt auf den zwei Säulen der Produktsicherheit (Europäische Binnenmarktrichtlinie) sowie der Arbeitssicherheit (Europäische Arbeitsschutzrahmenrichtlinie). Daraus ergeben sich einschlägige Verantwortlichkeiten für Hersteller von PSA einerseits sowie



Bereitsteller und Benutzer von PSA andererseits. PSA sind den technischen Arbeitsmitteln gleichgestellt und unterliegen auf nationaler Ebene dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG), insbesondere der 8. Verordnung zum GPSG (Verordnung über das Inverkehrbringen – i.d.R. durch den Hersteller - von PSA - 8. GPSGV). Dem steht die Bereitstellung von PSA durch den Arbeitgeber (Leiter der Feuerwehr) sowie die Benutzung durch die Beschäftigten (Angehörige der Feuerwehr) bei der Arbeit gegenüber. Letzteres ist geregelt in der dem Arbeitsschutzgesetz nachgeordneten Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung, PSA-BV). Mit Hilfe der Prüfung und Zertifizierung einer PSA belegt der Hersteller, dass er im Sinne der Vorschriften eine sichere PSA in Verkehr bringt. Stellt der Leiter einer Feuerwehr diese PSA den ihm unterstellten Feuerwehrangehörigen zur Verfügung, löst dies eine sogenannte Vermutungswirkung aus, d.h. der Feuerwehrangehörige wird davon ausgehen, dass die ihm zur Verfügung gestellte Ausrüstung „sicher“ ist.

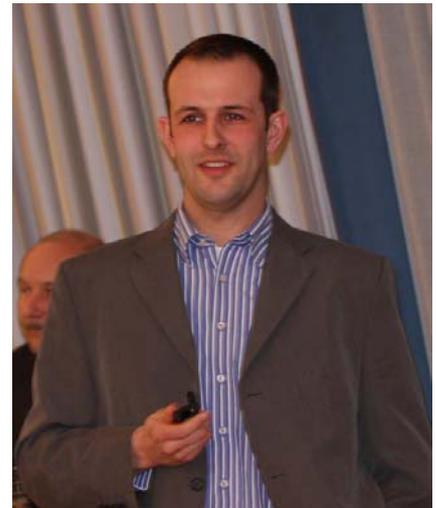
Sobald die PSA jedoch unter Einsatzrahmenbedingungen benutzt wird, die von den Bedingungen der bei der Prüfung und Zertifizierung zugrunde gelegten Normen abweicht, ist der Bereitsteller in der Pflicht, diesen Sachverhalt mittels einer Gefährdungsbeurteilung zu würdigen. Das Erfordernis zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen ergibt sich insbesondere im Falle der Kombination

von PSA sowie bei der Kombination von PSA und Zubehör. Abhängig von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss er unter Umständen notwendige Schutzmaßnahmen veranlassen, um Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Beschäftigten zu gewährleisten.

Die vom Bereitsteller durchzuführende Gefährdungsbeurteilung erlangt ihre zentrale Bedeutung als Resultat des sogenannten „gefährdungsorientierten Ansatzes“, der integral mit der neuen europäischen Regelwerksgestaltung verbunden ist.

Den ersten Schwerpunkt des Forums bildeten vier Impulsreferate.

Zunächst sprach Herr OBM Björn Lüssenheide (Gründer Atemschutzunfaelle.eu, BF Osnabrück, FF Bramsche-Achmer) über die systematische Erfassung und Auswertung von Atemschutzunfällen. In diesem Zusammenhang machte er deutlich, dass im Gegensatz zu der Situation in Deutschland, beispielsweise in Frankreich (Bureau Prévention Accidents Enquêtes im Innenministerium), in England (z. B. die Gewerkschaft Fire Brigade Union) oder in den Vereinigten Staaten (Federal Emergency Management Agency U.S. Fire Administration) dieser Aufgabenbereich zentral wahrgenommen wird. Er bemängelte das Fehlen einer zentralen Meldestelle sowie einer strukturierten Unfallanalyse. Exemplarisch beleuchtete er die Arbeit und wichtige Erkenntnisse der 1996 gestarteten Initiative „www.atemschutzunfaelle.eu“. In der internationalen Unfalldatenbank finden sich mittlerweile mehr als 600 Todesfälle, fast 1000 Verletzte und etwa 100 sonstige Zwischenfälle (Beinaheunfälle und Probleme mit der Ausrüstung). Die Unfallpyramide nach Skiba lässt eine sehr hohe Dunkelziffer, insbesondere der Beinaheunfälle, vermuten. Eher selten werden diese Zwischenfälle in Eigeninitiative gemeldet, den Veröffentlichungen geht meist eine umfangreiche Redaktionsarbeit voraus. Dem Team gehören mittlerweile 14 Kollegen aus Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden an, allesamt Feuerwehrpraktiker aller Hierarchiestufen. Neben der Unfalldatenbank im Internet werden von dem Team auch Kongresse organisiert. Der nächste Kongress findet am 25. April 2009 im hessischen Eppstein statt. Dort werden u. a. Referenten aus London (Großbritannien), Paris (Frankreich), Budapest (Ungarn) und Columbia (USA) erwartet.



Anschließend erläuterte Herr Dipl.-Ing. Michael Siebrecht (Prüflaboratorium und Fachstelle für Atemschutz der DEKRA EXAM GmbH, Essen) im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von PSA bei den Feuerwehren die Grundzüge der Prüfung und Zertifizierung unter der europäischen Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) und weiteren einschlägigen europäischen und deutschen Prüfnormen für Hersteller.

Hierbei wurde die teilweise notwendige Hintergrundinformation über den Inhalt der EG-Baumusterprüfungen im Bereich von Atemschutzgeräten und Feuerwehrhelmen gegeben.



Die PSA-Richtlinie unterscheidet drei Kategorien von PSA. Die Herstellung von PSA der Kategorie III (z.B. Atemschutzgeräte, Feuerwehrhelme, Schutzkleidung für die Brandbekämpfung, usw.) unterliegt einer verpflichtenden EG-Baumusterprüfung und einer zusätzlichen Kontrolle der fertigen PSA, entweder im Rahmen der EG-Qualitätssicherung für das Endprodukt oder durch Nachweis des EG-Qualitätssicherungssystems mit Überwachung.



Bild: Praktische Leistungsprüfung
(Foto: Feuerwehr Essen)

An Hand von verschiedenen Fallbeispielen aus der PSA-Richtlinie und der Einsatzpraxis der Feuerwehren wurde aufgezeigt, dass durch die Art der Bereitstellung oder Nutzung von kombinierten PSA und Zubehör an zertifizierter PSA der Benutzer formalrechtlich zum Hersteller im Sinne der europäischen Richtlinien werden kann.

Aus dem „Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ könnte sich folgende Sichtweise zusammenfassen lassen:

Der Anwender darf die PSA durch das trennbare bzw. untrennbare Befestigen von so genannten Zubehöerteilen nicht so verändern, dass hierdurch der Träger gefährdet wird und keine anderen wesentlichen Anforderungen zutreffen bzw. die Anforderungen an die PSA nicht mehr erfüllt werden.

Sollte eine entsprechende Betrachtung (Risikoanalyse) des Anwenders dazu führen, dass die „veränderte“ PSA weiterhin

- den Anforderungen der europäischen Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) entspricht,
- Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bietet, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
- den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entspricht und
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist,

könnte der Anwender diese Änderung entsprechend durchführen.

Die Verantwortung trägt in jedem Fall derjenige, der die verschiedenen PSA miteinander kombiniert bzw. verändert. In einem solchen Fall muss er die Verantwortung des „Herstellers“ übernehmen. Demzufolge muss er sicherstellen, dass das Produkt richtlinienkonform ist und eine entsprechende Konformitätsbewertung durchgeführt wurde.

Unberücksichtigt hierbei bleiben die eventuell rechtlichen Folgen unter anderem aus dem Arbeitsschutzgesetz, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und dem Produkthaftungsgesetz.



Bild: Prüfung der Beflammung
(Foto: DEKRA EXAM GmbH)

Herr BD Dipl.-Ing. Ulrich Cimolino erläuterte das Spannungsfeld aus dem Blickwinkel der Feuerwehr. Besonders anschaulich wurde sein Vortrag dadurch, dass er dem Auditorium zahlreiche Beispiele zur Kombination von PSA und Zubehör praktisch vorführte. Dabei beschrieb er vor allem die Problematik konkurrierender bzw. sich widersprechender Norm- bzw. Einsatzanforderungen (bis hin zu Vorgaben aus Feuerwehrdienstvorschriften!) verschiedener PSA-Bestandteile, Ausrüstungsgegenstände sowie Zubehör (wie z.B. die nach schweren Unfällen im Einsatzdienst nun seit über 10 Jahren geforderten Feuerwehrnotsignalgeber bzw. Bewegungslosmelder).



Bild: Trupp ausgerüstet für den Innenangriff (mit Funkgerät mit Handmonophon, Notsignalgeber, Leinenbeutel sowie Zubehör an PA bzw. PSA). (Foto: Feuerwehr Herrstein)

Er forderte eine schnellere Reaktion auf die Auswertung von Einsatz- und Übungserfahrungen, auch bezüglich der notwendigen Ergänzung der Ausrüstung. Es dürfe nicht sein, dass diese aufgrund von „Prüfungsvorbehalten“ dem Anwender vorenthalten werden – und damit letztlich den sicheren

Einsatz bzw. sogar deren Leben gefährde. Dies gelte z.B. für die bereits flächendeckend eingeführten Notsignalgeber (Bewegungslosmelder) ebenso wie für die noch fast nirgendwo eingeführte Zugentlastung an der Mitteldruckleitung eines Rettungs-PA, die zwar i.d.R. nicht zugelassen wäre, aber mit deren Hilfe im Gegensatz zum normalen „zugelassenen“ Mitteldruck-Anschluss, die Maske des zu Rettenden nicht in der überwiegenden Zahl der Fälle durch die Rettung undicht werde. Entsprechende Erfahrungen liegen mittlerweile nicht nur von der Berliner Feuerwehr vor, die hier mit Vorreiter in der Auswertung von vielen Übungen im Rahmen der Schulung zum Vorgehen der Sicherheitstrupps ist.

Den vierten Impulsvortrag gestaltete der Leiter des Dezernates Feuerwehr bei der Unfallkasse NRW Herr Dipl.-Ing. Martin Bach, der insbesondere auf die Belange Pflichten des Arbeitsgebers bzw. von Führungskräften und Haftung einging.



Im Rahmen des zweiten Schwerpunkts des Abends erfolgte eine, von Herrn Brütsch und Herrn Barth gemeinsam moderierte Podiums- und Plenardiskussion.

Aus der Diskussion ging zunächst verhältnismäßig deutlich hervor, dass zahlreichen Leitern von Feuerwehren ihre Garantenstellung noch nicht gegenwärtig ist. Mit anderen Worten, in welchem Maße ihnen rechtlich verankerte Arbeitgeberpflichten und Aufgaben obliegen. Das Maß an Verantwortung ist eine Folge der Harmonisierung und Liberalisierung des sicherheitlichen Rechts in der Europäischen Gemeinschaft. Dementsprechend erklärt sich auch eine entsprechende Unsicherheit bezüglich der Wichtigkeit und Durchführung systematischer Gefährdungsbeurteilungen als Grundvoraussetzung für die Auswahl und Bereitstellung von PSA. Die in die Diskussion eingebrachten Beispiele aus der Anwendungspraxis von Gefährdungsbeurteilungen in verschiedenen industriellen Branchen wiesen darauf hin, dass die Industrie diesbezüglich offensichtlich einen Vorsprung gegenüber der Praxis und Durchdringung im Kreise der Feuerwehren erlangt hat. Mancher Leiter einer Feuerwehr geht noch immer davon aus, dass es ausreicht eine als „sicher“ geprüfte und zertifizierte PSA zu beschaffen und ohne eigenes Zutun – Gefährdungsbeurteilung vor dem Bereitstellen – den unterstellten Benutzern zur Verfügung zu stellen. Der sogenannte „neue Ansatz“ im europäischen Recht zielt jedoch darauf ab, dass sich der Bereitsteller nicht in allen Fällen allein auf eine geprüfte und zertifizierte Produktsicherheit verlassen kann und darf. Um letztlich einen sicheren Feuerwehreinsatz zu gewährleisten muss der Bereitsteller mit Hilfe seiner Gefährdungsbeurteilung quasi den Übergang von der Produktsicherheit zur Arbeitssicherheit bewerkstelligen. Im Zuge der Harmonisierung des europäischen Rechts wurde

dem Bereitsteller einerseits mehr Entscheidungsfreiraum zugesprochen (Liberalisierung), im Gegenzug übernimmt dieser dafür aber auch ein Mehr an Verantwortung.

Herr Dipl.-Ing. Hartmut Ziebs, Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) appellierte an dieser Stelle der Diskussion an die Fachkompetenz, aber auch an das Selbstvertrauen der Feuerwehrführungskräfte, insbesondere der freiwilligen Feuerwehren, sich mit diesen Gefährdungsbeurteilungen zu befassen. „Wir haben hier offensichtlich noch bei vielen Feuerwehren einen Nachholbedarf, dennoch dürfen wir uns aufgrund unserer Fachkompetenz zutrauen, diesen aufzuholen. Wir sollten dabei mit Selbstvertrauen an diese Aufgabe herantreten und ggf. auch die Unterstützung bei den Sicherheitsingenieuren der Bergischen Universität Wuppertal beziehen.“

Herr Cimolino forderte in der Diskussion vor allem von den Verbänden hier mehr Unterstützung bzw. fertige Gefährdungsbeurteilungen, für die Bereiche, die gleich strukturiert und den gleichen Verwendungszweck erfüllen. Er war sich mit Ltd. BD Dipl.-Ing. Thomas Lembeck, BF Essen und Vorsitzender des AK Ausbildung der AGBF einig, dass dies sonst vor allem für die rein ehrenamtlichen Feuerwehren in der Realität nicht flächendeckend zu leisten sei. Das Ref. 8 der vfdb habe dazu gute Ansätze vorgelegt, die es nun praxisnah anzupassen bzw. zu erweitern gelte.

Zum Abschluss des Forums fasste Herrn Ltd. BD Dipl.-Chem. Brütsch die wesentlichen Aspekte aus den Impulsvorträgen und der gemeinsamen Diskussion zusammen. Im Rahmen seines persönlichen Fazits dankte er den Initiatoren dafür, dass es diesen ganz offensichtlich gelungen ist, mit dem Forum Brennpunkt an der Bergischen Universität Wuppertal eine Plattform zu errichten, auf der auch kontroverse Fachpositionen im Sinne der Einsatzsicherheit ungehemmt ausgetauscht werden können. Sein Dank galt allen Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich in engagierter und sachlicher Weise in der Plenardiskussion einbrachten. Sein Fazit schloss er mit der zuversichtlichen Erkenntnis, dass aus der an diesem Abend neuformierten Partnerschaften die Universität respektive die dortige Sicherheitswissenschaft, die Feuerwehren und die Region Bergisches Land in Zukunft von positiven Synergieeffekten profitieren können.



Nach dem offiziellen Ende des Forums fanden sich im Gästehaus der Universität am Campus Freudenberg noch zahlreiche Gesprächsgruppen zusammen und führten ihre Fachdiskussionen fort. Dankenswerter Weise hatten die Wuppertaler Sicherheitsstudenten einen Apéro organisiert und für das leibliche Wohl der Gäste vorgesorgt.

Interessenten zukünftiger Brennpunkt-Foren können sich per Email (pr.site@uni-wuppertal.de) registrieren. Sie erhalten dann zu dem jeweiligen Forum rechtzeitig eine Vorabinformation sowie eine anschließende Zusammenfassung.